

## Vertrauensschutz und Studienstruk- tureform

Vor einem Jahr richtete sich der Protest der Studierenden noch vornehmlich gegen Absichtserklärungen von Bund und Ländern zur Hochschul„deform“, zusammengefaßt im sogenannten Eckwerte-Papier. Inzwischen liegen aus den Ländern erste gesetzgeberische Maßnahmen zur Studienstruktureform vor.

In Sachsen wird mit dem Sächsischen Hochschulgesetz (SHG) die gesamte Palette des Sanktionenkataloges des Eckwertepapiers umgesetzt: § 20 Abs. 2 Nr. 4 SHG sieht eine Zwangsexmatrikulation

bei Überschreitung der Regelstudienzeit vor, nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 SHG droht sogar dieselbe Sanktion, wenn die Zwi-

schenprüfung nicht bis zum vierten Semester abgelegt wurde. Weder das Einführungsgesetz noch das im September letzten Jahres in Kraft getretene SHG selbst sehen eine Übergangsregelung vor. Die Pressestelle des Dresdener Ministeriums für Wissenschaft und Kunst teilte auf Anfrage mit, daß kein Studierender, der vor Inkrafttreten des SHG sein Studium aufgenommen habe, mit einer Benachteiligung rechnen müsse. Das Wissenschaftsministerium werde dafür sorgen, daß keine Studienordnungen genehmigt würden, die den Vertrauensschutz nicht hinreichend berücksichtigen. Die Frage, wie weitreichend Vertrauensschutz bei der Novellierung von Studienordnungen durch die Fakultäten zu gewähren ist, ist damit noch nicht beantwortet.

Fehlende oder unzureichende Übergangsregelungen sind gerade im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot bedenklich, das als Konkretisierung des Vertrauensschutzgrundsatzes und des Grundsatzes der Rechtssicherheit im Rechtsstaatsprinzip verankert ist. Die Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Rückwirkungsverbot bietet in ihrer Verworrenheit jedoch alles andere als Rechtssicherheit. So unterscheidet der Erste Senat des BVerfG zwischen (grundsätzlich unzulässiger) echter Rückwirkung, bei dem in einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalt eingegriffen wird, und (grundsätzlich zulässiger) unechter Rückwirkung, bei der eine Rechtsposition nachträglich entwertet wird, jedoch hinsichtlich eines noch nicht abgeschlossenen Sachverhalts<sup>1</sup>. Der zweite Senat unterscheidet bei der Grundrechtsprüfung eine Rückbewirkung von Rechtsfolgen (Rückwirkung) von einer tatbestandlichen Rückanknüpfung<sup>2</sup>. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat ohne Rückgriff auf diese Unterscheidungen für das Prüfungsrecht festgestellt, daß eine

wesentliche Änderung der Prüfungsbedingungen während eines Prüfungsverfahrens mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar sei<sup>3</sup>.

Insofern ist die Einführung der Zwischenprüfung mit Viersemesterfrist für die jetzt Studierenden eine verbotene Rückwirkung: Sie konnten bisher keine Zwischenprüfung ablegen. Für die Zweit- und Drittsemester, erst recht für Viertsemester, würde dies eine unzumutbare Fristverkürzung und damit eine wesentliche Änderung des Prüfungsverfahrens bedeuten.

Die Exmatrikulation bei viersemestri- ger Überschreitung der Regelstudienzeit – unterstellt sie soll für Studierende gelten, die vor Inkrafttreten des SHG ihr Studium aufgenommen haben – führt zu einer Entwertung der bisher erbrachten Studienleistungen: Es können keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden; sollten noch nicht alle für den Studienabschluß erforderlichen Leistungen erbracht worden sein, so „verfallen“ mit der Exmatrikulation die restlichen Leistungsnachweise, denn die Beendigung des Studiums ist unmöglich geworden. Mit dieser Unterscheidung wird jedoch auch klar, daß es sich nicht um einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalt handelt; damit liegt auch kein Eingriff

Senat käme nicht zu einer Rückwirkung im engeren Sinne, da in der Vergangenheit bewirkte Rechtsfolgen nicht verändert werden.

Die Zulässigkeit einer unechten Rückwirkung bzw. einer Rückwirkung i.e.S. hängt maßgeblich davon ab, wie stark die Verkürzung der Höchstausbildungszeit ist und wie nahe der Auszubildende schon an die neu vorgesehene Grenze gerückt ist<sup>5</sup>. Anhaltspunkte aus der Rechtsprechung für eine Grenzziehung bestehen hierbei jedoch (noch) nicht.

Festzuhalten bleibt jedenfalls, daß ein einheitliches Wirksamwerden des Sanktionenmodells des SHG per Studienordnung nur dann mit dem Rückwirkungsverbot vereinbar ist, wenn die entsprechenden Regelungen der Studienordnungen nicht für Studierende gelten, die bei Inkrafttreten der Regelungen bereits studieren<sup>6</sup>. Eine gesetzliche Übergangsregelung im SHG hätte hier viel Rechtsunsicherheit vermieden.

Eine Exmatrikulation bei nicht rechtzeitig bestandener Zwischenprüfung ist darüber hinaus zumindest für einige Studiengänge ein unverhältnismäßiger Eingriff in die von Art. 12 Abs. 1 GG und z.T. von Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Studierfreiheit: Der Bundesrat hat in seinem Entwurf zur DRiG-Novelle 1992 die Streichung

### Jura- Ausbildung



in einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalt vor. Auf der Grundlage der Dogmatik des Ersten Senats des BVerfG handelt es sich um einen Fall der unechten Rückwirkung<sup>4</sup>. Auch der zweite

der studienbegleitenden Leistungskontrollen damit begründet, daß sie weitgehend ineffizient waren und eine Abschichtung von Prüfungsleistungen eine wirksamere Leistungskontrolle für Studierende

schaffe<sup>7</sup>. Diese Auffassung wurde vom Bundestag später übernommen und die Zwischenprüfung daher abgeschafft. Damit wurden vom Gesetzgeber die schon vorher in der Literatur<sup>8</sup> geäußerten Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Jura-Zwischenprüfung bestätigt. Immerhin hat Sachsen, obwohl das SHG nach § 20 Abs. 5 die Zwischenprüfung als Regelfall vorsieht, die studienbegleitenden Leistungskontrollen bei den JuristInnen nicht wieder eingeführt.

Daß das Sanktionenmodell insgesamt weder geeignet, noch erforderlich, noch angemessen ist, die Zwecke der finanziellen Entlastung der Hochschulen und die Verkürzung der Studienzeiten zu verwirklichen, wurde schon wiederholt kritisiert<sup>9</sup>.

Wie in Bayern, wo der Studiengangwechsel erschwert wurde<sup>10</sup>, oder in Sachsen-Anhalt mit der landesgesetzlichen Einführung der Zwischenprüfung<sup>11</sup>, wird auch in Sachsen inzwischen eine Studienreform durch die Hintertür betrieben: Nicht mehr bundeseinheitlich mit einem Gesamtkonzept, sondern regional mit einzelnen „Nadelstichen“, die kein einheitliches Reformkonzept erkennen lassen.

**Frank Schreiber studiert Jura in Marburg.**

#### Anmerkungen

- 1 vgl. BVerfG DVBl 1988, 93 (97)
- 2 vgl. BVerfG DVBl 1988, 191 (199); zusammenfassend B. Pieroth, JZ 1990, 279
- 3 BVerwGE 16, 150 (Leitsatz 1)
- 4 vgl. J. Pietzcker, Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Prüfungen, 1975, 157ff
- 5 Pietzcker (Fn 4), 159f
- 6 vgl. auch die Empfehlung Salzwedels, in: Handbuch des WissR I, 800
- 7 BRat-Drs 12/2507, 12
- 8 z.B. D. Neumann DVBl 1987, 339 (345)
- 9 vgl. H. A. Hesse KJ 1991, 83f; F. Schreiber FoR 1993, 99
- 10 C. Safferling FoR 1994, 104
- 11 F. Schreiber/C. Vesting FoR 1993, 172 (173)

## Der hessische Weg — woher er kommt, wohin er führt

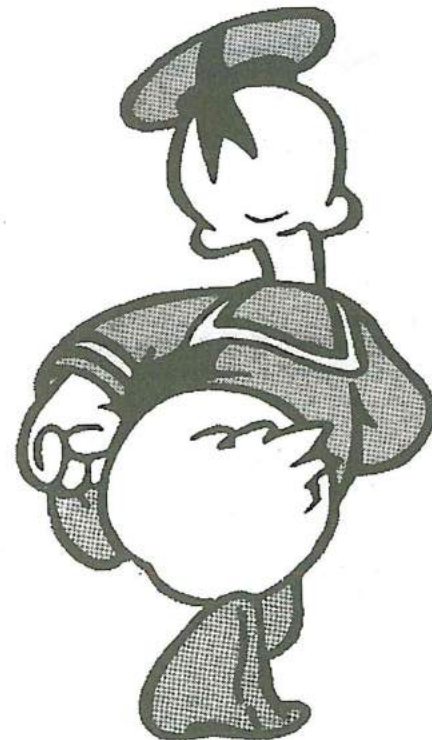
Um „einen intensiven Dialog über die Ziele und erforderlichen Schritte zu einer Verbesserung von Lehre und Studium und zur Durchführung der Studienstrukturreform“ zu führen, wurden im Juli 1994 Vertreter der juristischen Fachbereiche Hessens in das Wissenschaftsministerium nach Wiesbaden eingeladen.

Eine derartige Einbeziehung der Studierenden und der Fachbereiche, sowie das Versprechen, keine Sanktionen für sog. Langzeitstudierende einzuführen — voller Stolz wird dies von der hessischen Wissenschaftsministerin Mayer bundesweit als „hessischer Weg“ verkauft. Bei genauerer Betrachtung stellt er sich jedoch eher als noch in der Planung befindlicher „Rundweg“, oder gar als „Sackgasse“

heraus. Als sog. „InteressenvertreterInnen“ dürfen wir unbeirrt unsere Runden drehen, Anregungen werden dabei von scheinbar aufmerksam lauschenden Ministerialbeamten konsequent ignoriert — aber unheimlich schön, daß wir d'rüber reden konnten ...

Gegenstand der Diskussion war der seit Mitte 1993 (!) vorliegende „neue“ Entwurf einer Juristenausbildungsordnung (JAO) und die damit notwendig verbundene Umsetzung in die Studienordnungen der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche: Die Zulassungsvoraussetzungen zum Ersten Staatsexamen wurden nämlich für diejenigen, die seit dem Wintersemester 1993/94 in Hessen studieren, mit dem neuen JAG grundlegend geändert (vgl. FoR 1993, 172). Inhaltlicher Kern der Reform: Die Aufteilung in Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlfächer. Welche Fächer das sind, sollte per Rechtsverordnung — der JAO — geregelt werden. Kurzum, debattiert wurde über einen Entwurf einer JAO, die voraussichtlich im Herbst '94 von der Regierung verabschiedet wird, nach welcher jedoch bereits seit über zwei Semestern studiert wird — Rechtssicherheit im Studium läßt grüßen!

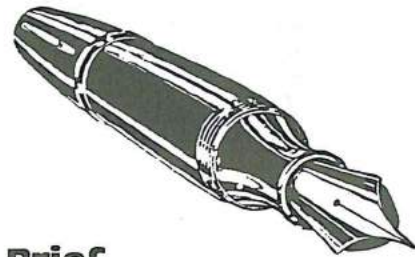
Inhaltliche Anregungen zur Entzerrung besonders komplexer Prüfungsgruppen wurden mit dem Hinweis abgewürgt, daß es dafür jetzt wirklich zu spät sei — da erging es den angezeigten Professoren nicht besser als uns. Auch kritische Anmerkungen unsererseits zur in Marburg aufgrund finanzieller Engpässe problematischen



Umsetzung des breit aufgefächerten Kataloges (24 Wahlfachgruppen!) erfuhren arrogante Ignoranz. Dafür bietet sich folgendes Erklärungsmuster an — einerseits sind wir als Studierende lediglich Alibi-

DiskussionspartnerInnen. Andererseits kommt erschwerend hinzu, daß wir auch noch von der Uni Marburg sind. Denn die sympathischen zuvor erwähnten Beamten machten uns dankenswerterweise darauf aufmerksam, daß Marburg schon immer kleiner als Frankfurt gewesen sei — deswegen unbedeutend und zurecht benachteiligt. Schließlich können wir ja, so die Anregung eines Vertreters der Uni Frankfurt, auch die Uni wechseln, oder?

**Jan Knappmann und Christiane Vesting, studentische Mitglieder des Fachbereichsrates FB Rechtswissenschaften, Philipps-Universität Marburg.**



## Brief an die Redaktion

### Betr.: Theodor Maunz — FoR 1/94, S. 33

(vgl. auch FoR 4/93, S. 170 [die Red.])

Weder die Streichung des Namens „Maunz“ aus dem Titel des Grundgesetzkommentars „Maunz-Dürig-Herzog“, noch „die Überarbeitung aller Passagen, die aus Maunz' Feder stammen“, wird diesen Kommentar von einer gewissen Nähe zu Gerhard Frey und seiner Nationalzeitung befreien: Man lese nur die „Einführung zum Grundgesetz“ des Dr. Günter Dürig in der dtv-Ausgabe von 1993.

Dürig spart in diesem Sachbuch nicht mit Demagogie gegen die frühere DDR und den „selbsternannten ‚Runden Tisch‘“ (S. 10), gegen angeblichen „Selbsthaß“ unserer „Intelligenzler“ und „manische ‚Selbstverwirklicher‘“ (S. 8) und gegen „allen Unsinn ...“, den sich ein gewisser Marx im Britischen Museum angelesen hat“ (S. 11).

Daß dem Herrn Dr. Dürig ein starker Staat mehr am Herzen liegt als das Verständnis der Grund- und Menschenrechte als Abwehrrechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger gegen Übergriffe des Staates, wird bei der Lektüre seiner Einleitung zum Grundgesetz deutlich. Abschließend verweist Dürig stolz auf einen „ganz dicken Grundgesetzkommentar“, den „Maunz-Dürig-Herzog“ (S. 25). Diese erhellende Spur sollte durch Auslöschung des Namens Maunz nicht verwischt werden.

**Eva Dockerill, Kiel**